

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Abt. II/ST 5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)  
Herrn Mag. Christian Kainzmeier

Radetzkystraße 2  
A-1030 Wien

DI.Car/Tr/8.14

Wien, 18.3.2011

Betrifft: GZ. BMVIT-160.008/0001-II/ST5/2011  
Begutachtung 23. StVO-Novelle

---

Sehr geehrter Herr Mag. Kainzmeier!

Die FSV dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme und möchte zum Entwurf der 23. StVO-Novelle Folgendes anmerken:

Die Einführung eines eigenen Verkehrszeichens zur Kennzeichnung der Kombination eines Schutzwegs und einer Radfahrerüberfahrt – wie in Punkt 12 des Entwurfs geplant – wird **ausdrücklich begrüßt**.

Die geplante Umsetzung mittels zweier (ähnlich erscheinender) Verkehrszeichen wird jedoch aus folgenden Gründen **kritisiert**:

1. Erkennbarkeit: Verkehrszeichen sollen für den Verkehrsteilnehmer leicht und rechtzeitig erkennbar sein. Der Hinweis, ob zuerst ein Radfahrer oder ein Fußgänger quert, ist dabei keine relevante Information, gilt der rechtliche Nachrang des Straßenbenützers doch sowohl bei einem Schutzweg als auch bei einer Radfahrerüberfahrt. Auch das mögliche Argument, der querende Verkehr auf der Radfahrerüberfahrt erfordere auf Grund der erzielbaren höheren Geschwindigkeit eine andere Reaktion des Straßenbenützers, geht ins Leere, dürfen doch beispielsweise Rollschuhfahrer auch auf Schutzwegen unterwegs sein. Aus Sicht der FSV ist die Darstellung eines ähnlichen Sachverhaltes mittels zweier unterschiedlicher Verkehrszeichen, für den Verkehrsteilnehmer verwirrend.
2. Richtige Aufstellung: Die praktische Problematik liegt auch darin, dass das Organ des Straßenerhalters (Straßenmeister) dazu aufgerufen ist, die jeweiligen Verkehrszeichen richtig anzubringen. Eine Verwechslung bei der Aufstellung könnte die rechtliche Diskussion wieder anfachen, ob dies Einfluss auf die ordnungsgemäße Kundmachung des Schutzwegs bzw. der Radfahrerüberfahrt hat.
3. Haftung: Jedenfalls aber könnte in Zivilprozessen behauptet werden, die Folgen eines Verkehrsunfalls wären bei richtiger Anbringung geringer ausgefallen bzw. vollständig ausgeblieben. Eine Haftung des Straßenerhalters bzw. der Behörde wäre die mögliche Folge.

4. Kosten: Zu berücksichtigen ist, dass die Einführung zweier Verkehrszeichen bedeutet, dass der Straßenerhalter pro Querung jeweils zwei verschiedene Verkehrszeichen bestellen muss. Dies kann negative Auswirkungen auf den Preis nach sich ziehen.
5. Internationaler Vergleich: Auch ist der FSV im internationalen Umfeld kein Land bekannt, welches für die Kennzeichnung gegenständlicher Querungshilfe zwei unterschiedliche Verkehrszeichen vorsieht.
6. Neue Markierungsart: Im Übrigen wird angemerkt, dass Schutzweg und Radfahrerüberfahrt in der Praxis teilweise nicht nebeneinander, sondern übereinander markiert werden. Dies ist nach aktueller Bodenmarkierungsverordnung zwar nicht zulässig, entspricht aber einer langjährigen Forderung verschiedener Fachkreise. So ist es nicht verständlich, wieso ein gemischt geführter Geh- und Radweg im Querungsbereich einer Straße plötzlich getrennt werden muss. Teilweise ist dies auf Grund der nicht vorhandenen Breite auch gar nicht möglich. Bei Umsetzung dieser beschriebenen Markierungsart wäre die Einführung eines dritten Verkehrszeichens für die kombinierte Fußgänger- und Radfahrerquerung erforderlich.

Eine neue Formulierung des Punktes 12 der Novelle könnte daher wie folgt aussehen:

12. In § 53 Abs. 1 wird nach Z 2b folgende Z 2c eingefügt:

„2c. „KENNZEICHNUNG EINES SCHUTZWEGS UND EINER RADFAHRERÜBERFAHRT“



Dieses Zeichen kennzeichnet einen Schutzweg (§ 2 Abs. 1 Z. 12) und eine Radfahrerüberfahrt (§ 2 Abs. 1 Z 12a), bei denen ständig betriebene Lichtzeichen zur Regelung des Verkehrs oder zur Abgabe blinkenden gelben Lichtes nicht vorhanden sind. Es kann an Stelle von zwei Zeichen gemäß Z 2a und 2b verwendet werden. Für die Anbringung dieses Zeichens gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Z 2a sinngemäß.“

Mit freundlichen Grüßen  
ÖSTERREICHISCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT  
STRASSE – SCHIENE – VERKEHR

Dipl.-Ing. Martin Car  
Generalsekretär